

*Ablauf der Referendumsfrist: ...*

---

## **Schweizerisches Zivilgesetzbuch** **(Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)**

### **Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

1. Die dritte Abteilung des zweiten Teils des Zivilgesetzbuches<sup>2</sup> erhält die folgende neue Fassung:

### **Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz**

#### **Zehnter Titel:**

#### **Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen**

##### **Erster Abschnitt: Die eigene Vorsorge**

##### **Erster Unterabschnitt: Der Vorsorgeauftrag**

#### *Art. 360*

A. Grundsatz

<sup>1</sup> Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

<sup>2</sup> Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

<sup>3</sup> Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

<sup>1</sup> BB1 ...  
<sup>2</sup> SR 210

*Art. 362*

II. Widerruf

<sup>1</sup> Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.

<sup>2</sup> Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.

<sup>3</sup> Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

*Art. 365*

E. Erfüllung

<sup>1</sup> Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>3</sup> über den Auftrag sorgfältig wahr.

<sup>2</sup> Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>3</sup> Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.

**Zweiter Abschnitt:  
Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige  
Personen**

**Erster Unterabschnitt:  
Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene  
Partnerin oder den eingetragenen Partner**

*Art. 374*

A. Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts

<sup>1</sup> Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

<sup>2</sup> Das Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;

<sup>3</sup> SR 220

2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
  3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.
- <sup>3</sup> Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

2. Weitere Bestimmungen des Zivilgesetzbuches werden wie folgt geändert:

*Art. 17*

III. Handlungs-  
unfähigkeit  
1. Im Allgemei-  
nen

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

*Art. 19 Randtitel sowie Abs. 1 und 2*

3. Urteilsfähige  
handlungsunfä-  
hige Personen  
a. Grundsatz

<sup>1</sup> Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.

<sup>2</sup> Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

*Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2*

<sup>1bis</sup> Erfordert es die Wahrung seiner Interessen, so errichtet die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft.

<sup>2</sup> Wird das Kind tot geboren, so fällt es für den Erbgang ausser Betracht.